

SATZUNG
DES MODELLSPORTCLUBS HALLE (SAALE) E. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Modellsportclub Halle (Saale) e.V."
2. Der Verein ist unter der Nummer 69 beim Kreisgericht Halle (Saale) registriert.
3. Das Emblem ist ein Kreis mit den Buchstaben 'MSC' und stilisierten Darstellungen eines Flugzeuges und einer Motorjacht. Die Umrandung trägt den Schriftzug "Modellsportclub Halle (Saale) e.V.". Der Geschäftssitz des Vereins ist
4. Der Geschäftssitz des Vereins ist
06108 Halle (Saale)
An der Wilden Saale 1.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Tätigkeit des Modellsportclub Halle (Saale) e.V. ist vorrangig auf die Förderung des Sports gerichtet. Schwerpunkt der sportlichen Arbeit bildet der Modellflug.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betreut und fördert die Jugend.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, Grund- und Arbeitsmittel.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des freiwilligen Zusammenschlusses ist die Unterstützung und Förderung des Modellsports und modellsportlichen Aktivitäten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und der damit verbundenen Betätigung auf sportlichem, technischem und wissenschaftlichem Gebiet.
2. Der Modellsportclub setzt sich für die Popularisierung des Modellsports ein. Er führt Schauveranstaltungen, Wettkämpfe und Ausstellungen durch bzw. unterstützt die Teilnahme an solchen.
3. Der Modellsportclub betrachtet sich als wirtschaftlich und juristisch selbstständiger Verein. Er behält sich die Anerkennung eines geeigneten Dachverbandes offen. Über Beitritt zu, oder Austritt aus einem Dachverband entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung unseres Vereins anerkennt.
2. Mitglied in unserem Modellsportclub kann ein Modellbauer, Modellsportler oder Freund des Modellsports werden.
3. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft im MSC setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Versicherungsschutzes für die modellsportlichen Aktivitäten voraus. Für die Aufrechterhaltung dieses Versicherungsschutzes ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Der MSC haftet nicht für durch seine Mitglieder verursachte Schäden bzw. Schäden die ein Mitglied erleidet.
5. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der Vorstand. Dieser Beschluss kann auf Antrag durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

6. Auf Antrag eines Mitgliedes kann seine Mitgliedschaft auch zeitweise ruhen .
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Tod, Entmündigung, vorläufige Vormundschaft, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - durch Beendigung der Personenvereinigung,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste; .
 - durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt hat durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich (für die Fristwahrung des Kündigungsschreibens ist das Datum des Poststempels maßgebend). Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Austritt unberührt. Über Ausnahmen zu dieser Regelung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Die Streichung erfolgt bei Tod eines Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, wovon die letzte durch Einschreiben zu erfolgen hat, seinen Jahresbeitrag nicht zahlt. Die Streichung darf erst nach Ablauf eines Monats seit Absendung des letzten Mahnschreibens bei Zahlungsverzug erfolgen. Sie ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Der Beitragsanspruch des Vereins bleibt unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand Sorge zu tragen, dass die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung über die Berufung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
Macht das Mitglied keinen Gebrauch von der Berufung oder versäumt es die Berufungsfrist gilt die Mitgliedschaft als beendet.
6. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei wiederholten, vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung bzw. die Interessen oder Beschlüsse des Vereins
 - bei clubschädigenden Verhalten
 - bei Diskreditierung des Modellsports

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsvermögen auf der Grundlage der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze zu nutzen .
2. Für jedes Mitglied des Modellsportclubs ist es Pflicht, bei der Ausübung seines Hobbys die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, durch sein Verhalten nicht die berechtigten Interessen Dritter zu verletzen, umweltbewusst zu handeln und sich kameradschaftlich zu verhalten.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Jahresbeitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt ist und keine Stundung gewährt wird.
4. Alle Mitglieder des Vereins sind dieser Satzung und den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen. Beschlüsse und Weisungen sind für alle Mitglieder verbindlich.
5. Alle Mitglieder entrichten Beiträge. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und müssen bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres eingezahlt zu werden. Die Beiträge können für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.
6. Für Schäden, die durch Mitglieder des Vereins verursacht wurden, haftet der Verursacher persönlich. Auch für Schäden die gegenüber dem Club durch Mitglieder verursacht wurden, haftet der Verursacher.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Fachbeirat.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Verantwortlicher für Finanzen (Schatzmeister)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in der Mitgliederversammlung die Wahl eines Nachfolgekandidaten.
4. Entscheidend für die Nominierung eines Vorstandskandidaten ist seine Sachkompetenz.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Durch den Vorstand kann ein Geschäftsführer berufen werden. Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist nicht an die Wahlperiode des Vorstandes gebunden. Seine Tätigkeit endet mit Widerruf. Der Geschäftsführer muss Mitglied des Modellsportclubs sein.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder den Vorstandsvorsitzenden allein vertreten.
8. Die Vertretungsmacht des Vorstandes und seines Beauftragten ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für die Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über zweitausendfünfhundert Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
9. Durch den Vorstand werden zur Bewältigung bestimmter spezifischer Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen gebildet wo jedes Mitglied mitarbeiten kann.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist den Mitgliedern des Modellsportclubs rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaftslegung erfolgt:
 - mindestens einmal im Jahr
 - auf Antrag eines Mitgliedes und Bestätigung des Antrages durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderung unter Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in Vereinsgebäude. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aushängung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch durch Beschluss erwirken, dass dem Vorstand die Vertrauensfrage gestellt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Modellsportclubs. Ort und Termin bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn:
 - alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher über Ort und Zeit informiert wurden,
 - wenn zwei Drittel aller eingetragenen Mitglieder anwesend sind.Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
5. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Vorstand hat bei allen Fragen der Clubtätigkeit, die nicht die Arbeit des Vorstandes betreffen, Vetorecht.
7. Zur Änderung der Ziele, Aufgaben und der Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder. Die Zustimmung der Mitglieder, die nicht anwesend sein können, kann schriftlich erfolgen.
8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorm Sitzungstermin schriftlich einzureichen. Darüber hinaus sind Dringlichkeitsanträge zulässig, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sowie auf Abwahl von Ehrenamtlichen Tätigen sind unzulässig.

9. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in einem Anhang an das Protokoll zu erfassen. Protokoll und Anhang sind vom Protokollierenden zu unterzeichnen.

§ 10 Haushalt des Modellsportclubs

1. Die Einnahmen des Modellsportclubs bestehen aus:
Aufnahmegebühr
 - Beitragsaufkommen
 - Arbeitsleistungen der Mitglieder
 - Einnahmen durch Clubtätigkeit, wie Schauveranstaltungen durch Mitglieder u.a.
 - Zuwendungen von Organisationen, Betrieben und staatlichen Einrichtungen
 - Spenden und Sonderbeiträge
 - Entgelte für die Nutzung von Clubeigentum
2. Über die Veränderung der Höhe von Mitgliedbeiträgen, Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die durch den Verein erworbenen Vermögenswerte und eingezahlten finanziellen Mittel sind im Sinne des Gesetzes Vereinsvermögen.
4. Für die Verwendung der Einnahmen ist jährlich ein Finanzplan zu erarbeiten, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Der Finanzplan bildet die Arbeitsgrundlage für die geschäftsmäßige Führung des Vereins.
6. Der Finanzplan ist jährlich abzurechnen. Die Abrechnung zur Entlastung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
7. Unabhängig vom Finanzplan ist aus Clubmitteln eine Vorfinanzierung sportlicher oder kultureller Veranstaltungen möglich.
8. Der Vorstand, der Schatzmeister sind berechtigt, über finanzielle Mittel des Vereins entsprechend der, in der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrichtlinien, zu verfügen.

§ 11 Clubleben

1. Der Vorstand erlässt eine Clubordnung als Richtlinie zur Nutzung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Ergänzung oder Korrektur der Clubordnung verbindliche Weisungen zur Nutzung des Vereinsvermögens und Gestaltung des Clublebens erlassen.
3. Die Clubordnung und die Weisungen können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Die Gesamthaftung der Mitglieder ist durch die juristische Selbstständigkeit des Vereins ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der schriftlichen Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den anerkannten Dachverband oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Halle (Saale) die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Stempel

